

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang **Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. November 1977** **Nummer 51**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
792	26. 10. 1977	Verordnung über die Jägerprüfung (Jägerprüfungsordnung)	382

Verordnung über die Jägerprüfung (Jägerprüfungsordnung)

Vom 26. Oktober 1977

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) vom 26. Mai 1964 (GV. NW. S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 248), wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeit

Die Jägerprüfung ist bei der unteren Jagdbehörde im Sinne des § 40 Abs. 3 LJG-NW abzulegen.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Jede untere Jagdbehörde hat mindestens einen Prüfungsausschuß zu bilden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. einem Vertreter der unteren Jagdbehörde,
2. dem Jagdberater oder dessen Vertreter,
3. vier Jägern, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes erfüllen und von denen mindestens einer, höchstens jedoch zwei, die Befähigung für den mittleren, gehobenen oder höheren Forstdienst haben müssen. An die Stelle eines Jägers, der die Befähigung für den mittleren, gehobenen oder höheren Forstdienst haben muß, kann ein Berufsjäger treten.

(3) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 und deren Stellvertreter werden von der unteren Jagdbehörde auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 erfolgt nach Anhörung der Landesvereinigung der Jäger.

(5) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ergibt sich auch bei einer Wiederholung der Wahl Stimmengleichheit, so bestimmt die untere Jagdbehörde den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Die untere Jagdbehörde kann die Bestellung eines Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Nr. 3 aus wichtigem Grund nach Anhörung der Landesvereinigung der Jäger widerrufen.

(7) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, der Vertreter der unteren Jagdbehörde und mindestens drei weitere Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Prüfungsgebiete, Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil, einer Schießprüfung und einem mündlich-praktischen Teil. Der schriftliche Teil muß der Schießprüfung, die Schießprüfung dem mündlich-praktischen Teil vorausgehen.

(2) Die Prüfung umfaßt im schriftlichen und im mündlich-praktischen Teil folgende Sachgebiete:

1. Kenntnis der Tierarten, Wildbiologie (insbesondere Ökologie und Erkennungsmerkmale der wichtigsten heimischen Wildarten, Ansprechen des Wildes unter besonderer Berücksichtigung der in ihrem Bestand gefährdeten Wildarten);
2. Wildhege, Wildschadenverhütung, Grundzüge des Land- und Waldbaues;
3. Waffentechnik, Führung von Jagd- und Faustfeuerwaffen (insbesondere sichere Handhabung, Gebrauch und Pflege der Jagd- und Faustfeuerwaffen);

4. Jagdbetrieb, Führung von Jagdhunden (insbesondere waidgerechte Jagdausübung, Sicherheitsbestimmungen, Jagdeinrichtungen, Fanggeräte und Nachsuche);
5. Behandlung von erlegtem Wild (insbesondere Berücksichtigung hygienischer Maßnahmen, Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets im Hinblick auf seine Verwendung als Lebensmittel);
6. Jagdliche Gesetzgebung, insbesondere Grundsätze und wichtige Einzelbestimmungen des Jagd- und Waffenrechts, des Tierschutz-, Naturschutz- und Landschaftspflegerechts.

(3) Der Prüfungstermin für den schriftlichen Teil der Prüfung wird vom Landesjagdamt landeseinheitlich nach Tag und Uhrzeit bestimmt und den unteren Jagdbehörden bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres bekanntgegeben. Die unteren Jagdbehörden setzen die Prüfungstermine für die Schießprüfung und den mündlich-praktischen Teil der Prüfung fest und machen diese Termine zusammen mit dem Termin für die schriftliche Prüfung mindestens drei Monate vorher unter Angabe des Ortes der Prüfung im amtlichen Bekanntmachungsorgan bekannt.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der obersten Jagdbehörde und des Landesjagdamtes sowie bevollmächtigte Vertreter der Landesvereinigung der Jäger können bei der Prüfung anwesend sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann beim mündlich-praktischen Teil der Prüfung Zuhörer zulassen.

(5) Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist bei der unteren Jagdbehörde aufzubewahren.

(6) Die untere Jagdbehörde hat die Prüfungsteilnehmer für die Dauer der Prüfung gegen Haftpflicht und Unfall ausreichend zu versichern.

§ 4

Zulassung

(1) Ein Antrag auf Zulassung zu der Prüfung ist spätestens zwei Monate vor dem Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung bei der unteren Jagdbehörde einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf;
2. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall verlangen, daß ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis beigebracht wird.

(3) Zu der Prüfung dürfen von der unteren Jagdbehörde nicht zugelassen werden:

1. Bewerber, die bei Beginn der Prüfung das fünfzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben;
2. Bewerber, denen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdschein versagt werden muß.

(4) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zu der Prüfung ist dem Bewerber rechtzeitig vor dem Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung bekanntzugeben. Wird der Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen, erhält er einen schriftlichen Bescheid.

§ 5

Schriftliche Prüfung

(1) Beim schriftlichen Teil der Prüfung sind aus den Sachgebieten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 je fünfzehn Fragen anhand eines Fragebogens den Bewerbern zur schriftlichen Beantwortung vorzulegen. Der Fragebogen ist so gestalten, daß die Beantwortung der Fragen durch Ankreuzen einer von drei vorgegebenen Antworten möglich ist.

(2) Der Fragebogen wird für jeden Prüfungstermin vom Landesjagdamt landeseinheitlich erstellt. Die Landesvereinigung der Jäger kann bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres unter Beachtung der gebotenen Geheimhaltung eine entsprechende Anzahl von Fragen vorschlagen. Dem Vorschlag ist eine Musterlösung beizufügen. Das Landesjagdamt ist bei der Auswahl der Fragen an den Vorschlag der Landesvereinigung der Jäger nicht gebunden.

(3) Das Landesjagdamt übersendet den Fragebogen in ausreichender Zahl mit einer Musterlösung den unteren Jagdbehörden in einem verschlossenen Umschlag. Der Umschlag darf erst bei Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung vom Aufsichtsführenden in Gegenwart der Bewerber geöffnet werden. Überzählige Fragebogen sind zu vernichten.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung findet unter Aufsicht mindestens eines vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses statt. Der schriftliche Teil der Prüfung soll höchstens drei Stunden dauern.

(5) Die vom Prüfungsausschuß bewerteten Fragebogen sind der Niederschrift über die Prüfung beizufügen.

§ 6

Schießprüfung

(1) Die Schießprüfung, bei der mindestens zwei vom Vorsitzenden bestimmte Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein müssen, besteht aus:

1. Büchschießen,
2. Flintenschießen.

(2) Beim Büchschießen sind fünf Schüsse stehend angestrichen aus einer Entfernung zwischen 90 und 110 m auf die Rehbockscheibe Nummer 1 des Deutschen Jagdschutzverbandes (Anlage) abzugeben.

Anlage

(3) Beim Flintenschießen sind nach Festlegung durch den Prüfungsausschuß zehn bewegliche Ziele (Wurftauben – Trap oder Skeet – oder Kipphasen) zu beschießen. Doppelschüsse sind zugelassen. Es sind

- a) beim Trapschießen die Tauben in wechselnder Höhe und Seitenrichtung zu werfen;
- b) beim Skeetschießen je zwei Tauben von den Ständen 1, 3, 4, 5 und 7 aus zu beschießen, wobei jeweils die erste Taube vom hohen Turm und die zweite Taube vom niedrigen Turm geworfen wird;
- c) Kipphasen aus einer Entfernung von 35 m zu beschießen.

(4) Bei der Schießprüfung darf der Bewerber eigene Waffen mit beliebiger Visierung und Optik benutzen. Für das Büchschießen sind alle für Schalenwild zugelassenen Patronen, für das Flintenschießen die Kaliber zwanzig bis zwölf zugelassen.

(5) Die Schießprüfung kann von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses beendet werden, sobald der Bewerber die Mindestleistungen nach § 8 Abs. 4 erbracht hat oder feststeht, daß er die Mindestleistung nicht mehr erreichen kann.

(6) Die Ergebnisse der Schießprüfung sind in eine Schießliste einzutragen, die von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Schießliste ist der Niederschrift über die Prüfung beizufügen.

§ 7

Mündlich-praktische Prüfung

(1) Beim mündlich-praktischen Teil der Prüfung sind Fragen aus den Sachgebieten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 zu stellen.

(2) Die Bewerber sollen in Gruppen von höchstens fünf Bewerbern geprüft werden. Der mündlich-praktische Teil der Prüfung soll in der Regel je Bewerber nicht länger als dreißig Minuten dauern.

§ 8

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen des Bewerbers sind in jedem Sachgebiet mit „bestanden“ oder „nichtbestanden“ zu bewerten.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet in geheimer Beratung über das Prüfungsergebnis in den einzelnen Sach-

gebieten. Bei Stimmengleichheit ist die Leistung in dem jeweiligen Sachgebiet mit „bestanden“ zu bewerten.

(3) Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn entweder in jedem Sachgebiet mindestens acht Fragen oder insgesamt mindestens sechzig Fragen richtig beantwortet sind.

(4) Die Schießprüfung ist bestanden, wenn

1. beim Büchschießen mindestens vierundzwanzig Ringe erzielt und
2. beim Flintenschießen mindestens drei Wurftauben oder fünf Kipphasen getroffen worden sind.

Hat der Bewerber die geforderten Leistungen in beiden oder in einer der Schießübungen nicht erbracht, ist ihm die einmalige Wiederholung der gesamten Schießprüfung oder der nicht erfüllten Schießübung am gleichen Tage zu ermöglichen. Die beim ersten Durchgang erzielten Treffer bleiben dabei unberücksichtigt.

(5) Der mündlich-praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in vier Sachgebieten, darunter im Sachgebiet „Waffentechnik und Führung von Jagd- und Faustfeuerwaffen“ (§ 3 Abs. 2 Nr. 3) mit „bestanden“ bewertet worden sind.

§ 9

Prüfungsergebnis

(1) Ist der schriftliche Teil der Prüfung oder die Schießprüfung nicht bestanden, so hat die untere Jagdbehörde den Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Prüfung auszuschließen.

(2) Ein Bewerber kann durch die untere Jagdbehörde nach Anhörung des Prüfungsausschusses von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er einen Täuschungsversuch begeht oder bei der Schießprüfung die Waffe unvorsichtig handhabt.

(3) Wird ein Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Prüfung nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Bewerber den schriftlichen Teil, die Schießprüfung und den mündlich-praktischen Teil bestanden hat.

§ 10

Prüfungsentcheidung

(1) Die untere Jagdbehörde entscheidet auf Grund der Prüfungsergebnisse, ob die Prüfung insgesamt (§ 9 Abs. 4) bestanden ist.

(2) Der Bewerber, der die Prüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis nach einem vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Ministerialblatt bekanntzugebenden Muster.

(3) Der Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat oder für den die Prüfung als nicht bestanden gilt (§ 9 Abs. 3) erhält einen schriftlichen Bescheid.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1 bis 8 der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO-LJG-NW) vom 24. Juni 1964 (GV. NW. S. 209), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 1974 (GV. NW. S. 104), außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1977

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

Anlage zu § 6 Absatz 2



– GV. NW. 1977 S. 382.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.